

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0042/26/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 2**
Datum des Beschlusses: **16.06.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Ein Webportal veröffentlicht am 07.01.2026 einen Artikel mit der Überschrift „Friedrich Merz will Bundeswehr in die Ukraine schicken“. Der Beitrag beschäftigt sich mit der Haltung des Bundeskanzlers zum Einsatz von deutschen Soldaten in der Ukraine zur Absicherung eines Waffenstillstandes. Es wird mitgeteilt, dass eine Nachrichtenagentur berichtet habe, dass Merz grundsätzlich nichts ausschließe. Das schließe auch den Einsatz deutscher Soldaten auf ukrainischem Territorium ein, heiße es bei der Agentur.

II. Nach Ansicht des Beschwerdeführers ist die Überschrift falsch. Die Aussagen im Artikel gäben diese Formulierung nicht her.

III. Die Rechtsabteilung sieht keine Verletzung des Pressekodex. Der Bundeskanzler habe am 06.01.2026 in der Tageschau erklärt: „Es kann auch richtig sein, beides zu tun, sowohl Truppen in der Ukraine zu stationieren [...], aber dann eben auch in benachbarten Staaten zur Ukraine weitere Truppen zu stationieren, die für den Fall einer erneuten russischen Aggression eingesetzt werden können.“ Ergänzend habe er ausweislich einer Agenturmeldung gesagt, die Bundesregierung schließe „grundsätzlich nichts“ aus; dies schließe ausdrücklich auch den Einsatz deutscher Soldaten auf ukrainischem Territorium ein.

Die beanstandete Schlagzeile gebe daher eine politische Bereitschaftserklärung des Regierungschefs in zulässiger journalistischer Zuspitzung wieder. Sie finde im wörtlich zitierten Originaltext und in der Agenturmeldung eine vollständige Stütze. Dass eine Schlagzeile den Kerngehalt einer Äußerung pointiert verdichten darf, sofern sie im Fließtext belegt wird, entspreche ständiger Spruchpraxis des Presserats und sei von Art. 5 Abs. 1 GG umfasst. Der Beitrag selbst differenziere ausdrücklich zwischen grundsätzlicher Bereitschaft und der noch ausstehenden Entscheidung von Bundesregierung und Bundestag.

Vor diesem Hintergrund liege weder ein Verstoß gegen das Wahrhaftigkeitsgebot noch gegen die journalistische Sorgfaltspflicht vor. Der Beitrag stütze sich auf zwei voneinander unabhängige, ausgewiesene Primärquellen (Agentur und Tagesschau) und gebe deren Inhalt zutreffend wieder.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung eine deutliche Verletzung der in Ziffer 2 des Pressekodex festgehaltenen journalistischen Sorgfaltspflicht. Die Mitglieder sind übereinstimmend der Auffassung, dass die Überschrift des Beitrages sinnenstellend ist. Der Sachverhalt wird darin falsch dargestellt, da Bundeskanzler Friedrich Merz es zwar nicht ausgeschlossen hat, dass deutsche Soldaten in der Ukraine stationiert werden könnten. Dass er dies tun will – und dies besagt die Headline – ist jedoch nicht korrekt. Diese Darstellung ist auch im Rahmen einer journalistischen Zuspitzung unter presseethischen Gesichtspunkten nicht mehr akzeptabel.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine Missbilligung ausspricht. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzdrukken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin
Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de